

Sitzung vom 18. Mai 2016

461. Anfrage (See-Spital, Horgen)

Die Kantonsrätinnen Ruth Frei-Baumann, Wald, und Elisabeth Pflughaupt, Gossau, haben am 29. Februar 2016 folgende Anfrage eingereicht:

In einem Artikel in der Weltwoche Nr. 06.16: «Ans Messer geliefert», wird eine Mitteilung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich zitiert, welche besagt, dass ein Verfahren gegen das See-Spital abgeschlossen worden sei. Aus dem Artikel und einer Medien-Mitteilung der Gesundheitsdirektion vom 1. Februar 2016 gingen folgende Mängel hervor: Mangelhafte Dokumentation, fehlerhafte Verrechnungen, nicht wissenschaftlich belegte Behandlungen (Ozon). Weiteren Berichten zufolge (z. B. Tages-Anzeiger vom 2. Februar 2016) wird dem Leiter der Schmerzlinik vorgeworfen, in die eigene Tasche gewirtschaftet zu haben und von der Spitalleitung gedeckt worden zu sein.

Wir stellen deshalb folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Der Regierungsrat leitete im Oktober 2015 ein aufsichtsrechtliches Verfahren gegen das See-Spital ein. Welches waren die genauen Inhalte der Untersuchungen? Bitte detailliert auflisten.
2. Wie ging/geht die Gesundheitsdirektion mit Vorwürfen wie den folgenden um: Mangelhafte Dokumentation, fehlerhafte Verrechnungen, nicht wissenschaftlich belegte Behandlungen (Ozon) etc.? Bitte Massnahmen auflisten und wenn keine nötig waren/sind, bitte begründen warum?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die erwähnten Vorwürfe betreffend Verdacht auf Betrug? Welche Instrumente standen und stehen dem Regierungsrat zur Überprüfung dieser Vorwürfe zur Verfügung? Welche Instrumente wurden angewendet?
4. Wurde Strafanzeige eingereicht? Wenn ja, durch wen? Wenn nein, warum nicht? Ist der Gesundheitsdirektion bekannt, dass Strafanzeige(n) in dieser Sache durch Dritte eingereicht wurden?
5. Welche Massnahmen und Konsequenzen sind bis dato von Seiten der Gesundheitsdirektion und welche von Seiten der Spitalleitung getroffen worden?
6. Hat die Gesundheitsdirektion die Namen der Informanten der Spitalleitung und dem Leiter der Schmerzlinik bekannt gegeben? Wenn ja, wann?
7. Werden Whistleblower durch die Gesundheitsdirektion geschützt und wenn nein, warum nicht?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ruth Frei-Baumann, Wald, und Elisabeth Pflugshaupt, Gossau, wird wie folgt beantwortet:

Im Frühling 2015 sind in der Öffentlichkeit Vorwürfe gegen das See-Spital erhoben worden. Sie betrafen die Schmerzklinik und deren damaligen Leiter sowie die Spitalführung. Die Gesundheitsdirektion leitete deshalb im Frühsommer 2015 ein Verfahren zur Prüfung der gegen das See-Spital erhobenen Vorwürfe ein. Gegen den Leiter der Schmerzklinik wurde ein separates aufsichtsrechtliches Verfahren eingeleitet. Im September 2015 reichte das See-Spital eine umfangreiche Stellungnahme zu den Vorwürfen ein. Im Oktober 2015 traf die Gesundheitsdirektion erste aufsichtsrechtliche Anordnungen. Darauf tätigte die Gesundheitsdirektion weitere Abklärungen. Ende Januar 2016 wurde das Verfahren abgeschlossen und die Anordnungen vom Oktober 2015 weitgehend bestätigt. Das See-Spital wurde verpflichtet, die im administrativen und organisatorischen Bereich festgestellten Mängel zu beheben und der Gesundheitsdirektion darüber periodisch zu berichten. Die Vorgaben betreffen die An- und Einbindung der Schmerzklinik in die Spitalorganisation, die korrekte Erfassung medizinischer Leistungen, die lückenlose Führung der Patientendokumentationen, die Verbesserung des Verhältnisses der Spitalleitung zu den Belegärztinnen und -ärzten sowie die Einhaltung der mit Chefärztinnen und -ärzten oder leitenden Ärztinnen und Ärzten abgeschlossenen Verträge.

Zu Frage 1:

Die Untersuchung betraf die Eingliederung der Schmerzklinik in die Spitalorganisation, die Einbindung des früheren Leiters dieser Klinik in die Führungs- und Leitungsstrukturen des Spitals, die Einhaltung medizinischer Standards bei der Behandlung und bei der Führung der Patientendokumentationen und die Abrechnung medizinischer Leistungen gegenüber den Krankenversicherern.

Zu Frage 2:

Die Gesundheitsdirektion untersuchte die gegen das See-Spital erhobenen Vorwürfe. Sie klärte die behaupteten Missstände durch interne und externe Nachforschungen, durch Einfordern von Unterlagen und Berichten und durch mündliche Befragungen ab. Diese Schritte wurden bei allen gegen das See-Spital erhobenen Vorwürfen gemacht.

Zu Frage 3:

Behörden und Angestellte des Kantons sind dazu verpflichtet, strafbare Handlungen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen, anzuzeigen. Die strafrechtliche Beurteilung ist aber nicht deren Aufgabe. Dem Regierungsrat stehen keine Instrumente zur strafrechtlichen Untersuchung der Vorwürfe zur Verfügung.

Zu Frage 4:

Im Zusammenhang mit den erwähnten Vorwürfen gegen das See-Spital haben weder der Regierungsrat noch die Gesundheitsdirektion Strafanzeige eingereicht. Die Untersuchung durch die Gesundheitsdirektion förderte keine Anhaltspunkte zutage, welche die Einreichung einer Strafanzeige erfordert hätten. Das Bundesamt für Gesundheit und ein ehemaliger Patient der Schmerzlinik haben gegen Verantwortliche des See-Spitals Strafanzeige eingereicht.

Zu Frage 5:

Das See-Spital hat die Schmerzlinik und deren heutige Leitung organisatorisch und hierarchisch vollständig in die Spitalorganisation eingebunden. Die Einhaltung der mit den leitenden Ärztinnen und Ärzten sowie Chefärztinnen und -ärzten abgeschlossenen Verträge wurde überprüft. Das See-Spital hat Massnahmen zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Spitalleitung und Belegärztinnen und -ärzten eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen. Es hat ein Programm zur Überwachung der Führung der Patientendokumentationen ausgelöst. Die Gesundheitsdirektion lässt sich periodisch Bericht erstatten über den Stand der Umsetzung der Massnahmen.

Zu Fragen 6 und 7:

Den verfahrensrechtlichen Vorgaben entsprechend hat die Gesundheitsdirektion die ihr zugetragenen schriftlichen Vorwürfe gegen das See-Spital zu den Akten genommen. Zu den mündlichen Befragungen hat sie Aktennotizen erstellt und ebenfalls in die Verfahrensakten aufgenommen. Im Rahmen der Wahrung des rechtlichen Gehörs hat die Gesundheitsdirektion dem See-Spital im Dezember 2015 Akteneinsicht gewährt. Die Abwägung der infrage stehenden Interessen rechtfertigte es nicht, die Namen von Personen, die Vorwürfe erhoben oder mündliche Angaben gemacht haben, zu anonymisieren. Da nicht für das See-Spital tätige Informationsquellen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum See-Spital stehen, stellt sich im vorliegenden Zusammenhang die Frage des Whistleblowing-Schutzes nicht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli